

## Wichtige Hinweise nach Abschluss des Scheidungsverfahrens

- 1) Der **Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk** ist sorgfältig aufzubewahren, da er im Bedarfsfalle benötigt wird, um die Rechtskraft der Scheidung nachweisen zu können, z.B. bei künftigen Personenstandsänderungen.
- 2) Im Beschluss enthaltene Regelungen zur **elterlichen Sorge** und/oder zum **Umgangsrecht** können auch nach Rechtskraft des Beschlusses einer erneuten gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden.
- 3) Mit Rechtskraft der Scheidung entfällt für den geschiedenen Ehegatten eines Beamten, Richters oder Soldaten die **Beihilfeberechtigung** bzw. **freie Heilfürsorge** ersatzlos. In solchen Fällen hilft nur die rechtzeitige Beschaffung eigenen Versicherungsschutzes. Geschiedene Ehegatten eines gesetzlich Krankenversicherten fallen mit Rechtskraft der Scheidung aus dem Versicherungsschutz der Familienversicherung automatisch heraus. Sie können innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils bei der bisherigen **gesetzlichen Krankenversicherung** des anderen Ehegatten oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung beantragen, dort freiwillig beitragspflichtig versichert zu werden. Nach Fristablauf sind die gesetzlichen Krankenversicherer nicht mehr verpflichtet und nach dem Gesetz auch gar nicht mehr berechtigt, den Antragsteller als Mitglied in die gesetzliche Krankenkasse aufzunehmen! Es wird deshalb dringend empfohlen, ggfs. so früh wie möglich einen entsprechenden Aufnahmeantrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen und sich den Eingang dieses Antrags schriftlich bestätigen zu lassen.
- 4) Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder vollstreckbare Urkunden über **Unterhaltsansprüche** können bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse sowohl auf Betreiben des Unterhaltsberechtigten als auch Unterhaltsverpflichteten abgeändert werden. Ein Unterhaltstitel kann für die Zukunft erst ab dem Zeitpunkt der förmlichen Zustellung eines Abänderungsantrages durch das Gericht geändert werden, gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare Urkunden unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Vergangenheit. Über das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten kann grundsätzlich im zweijährigen Turnus Auskunft verlangt werden. Für minderjährige Kinder kann höherer Unterhalt sowohl dann gefordert werden, wenn das Einkommen des Verpflichteten gestiegen ist, als auch wenn das Kind die nächst höhere Altersstufe erreicht hat. Die Altersstufen sind nach geltender Rechtsprechung eingeteilt in das Alter von unter einem Jahr bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres: Letztere Altersstufe (nicht dagegen die Unterhaltsberechtigung) endet mit Volljährigkeit des Kindes. Durchsetzbarkeit höheren Unterhalts setzt aber in jedem Falle wirksame Inverzugsetzung des Unterhaltsverpflichteten voraus.

- 5) **Zugewinnausgleichsansprüche** verjähren nach **§ 195 BGB** innerhalb von drei Jahren, wobei nach **§ 207 BGB** die Verjährung gehemmt ist, wenn die Ehe noch nicht beendet ist. Innerhalb dieser Frist muß zur Hemmung der **Verjährung** eine gerichtliche Geltendmachung erfolgen. Die Geltendmachung allein oder eine Mahnung hat keinen Einfluss auf die Verjährung.
- 6) In den folgenden Fällen können Sie bei dem Träger Ihrer Alterssicherung Antrag stellen, dass Ihre Rente/Pension trotz Durchführung des Versorgungsausgleichs im Scheidungsbeschluss nicht gekürzt wird wenn Ihr geschiedener Ehegatte:
- a) verstorben ist ohne dass er oder seine Hinterbliebenen Leistungen aus den ihm mit Durchführung des Versorgungsausgleichs übertragenen Anwartschaften bezogen hat;
  - b) verstorben ist, und ihm aus dem Versorgungsausgleich nur Leistungen gewährt wurden, die insgesamt zwei Jahresbeträge aus dem erworbenen Anrecht oder der begründeten Rente nicht übersteigen;
  - c) aus dem mit Durchführung des Versorgungsausgleichs an ihn übertragenen Anrecht (noch) keine Rente/Pension erhalten kann und er gegen Sie einen Anspruch auf Unterhalt hat oder nur deshalb nicht hat, weil Sie zu Unterhaltsleistungen wegen der auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Kürzung Ihrer Versorgung außerstande sind.

**Es würde den Rahmen dieses Merkblattes sprengen, auf die angesprochenen rechtlichen Probleme näher einzugehen.**

Trifft einer der genannten Fälle auf Sie zu, sollten Sie möglichst frühzeitig handeln bzw. fachkundigen Rat einholen, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

Bernd Steinbach  
Rechtsanwalt  
Schwanheimer Str. 157  
64625 Bensheim  
Tel.: 06251 856595-0  
Fax: 06251 856595-10  
<http://www.advoscheidung.de/>